

§ 6 BKADV — Personenbezogene Daten zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung

BKA-Daten-Verordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Personenbezogene Daten zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung im Sinne des § 9 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes sind

1. die in § 1 genannten Daten,
2. die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bundeskriminalamtgesetzes genannten Daten,
3. die in § 2 Absatz 1 Nummer 15 und 16 genannten Daten,
4. zusätzliche Personeninformationen wie spezielle Kenntnisse oder Fähigkeiten,
5. Angaben zur Fahndungsnotierung wie Ausschreibungsbehörde, sachbearbeitende Dienststelle, Anlass und Zweck der Ausschreibung, Eingabedatum, Löschungstermin bei Fristablauf, Fahndungsregion,
6. digitalisierte Dokumente wie Haftbefehle, Ausweisungsverfügungen,
7. das amtliche Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs, die Identifizierungsnummer oder äußere Kennzeichnung eines Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder eines Containers.

(2) Die Daten gemäß Absatz 1 dürfen sich beziehen auf

1. Personen, nach denen zum Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, jeweils einschließlich der internationalen Rechtshilfe hierfür nach § 15 des Bundeskriminalamtgesetzes, und des Strafvollzugs gefahndet wird insbesondere zur
 - a) Festnahme,
 - b) Aufenthaltsermittlung,
 - c) Feststellung der Identität,
 - d) Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen,
 - e) Durchführung von DNA-Probeentnahmen,
 - f) Sicherstellung von Führerscheinen und
 - g) Durchsetzung eines Fahrverbots,
2. Personen, nach denen zum Zwecke der Abwehr erheblicher Gefahren gefahndet wird insbesondere zur
 - a) Ingewahrsamnahme,
 - b) Aufenthaltsermittlung,
 - c) Kontrolle, soweit nach Polizeirecht zulässig,
 - d) Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen und
 - e) Durchführung von DNA-Probeentnahmen,
3. Personen, nach denen zum Zwecke der Durchführung aufenthaltsbeendender oder einreiseverhindernder Maßnahmen gefahndet wird insbesondere zur
 - a) Festnahme,
 - b) Aufenthaltsermittlung,
 - c) Einreiseverweigerung,
 - d) Zurückschiebung sowie zur
 - e) Prüfung ausländerrechtlicher Maßnahmen, und
4. Personen, die zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben sind.

(3) Die Daten gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen sich im Zusammenhang mit zur Fahndung oder zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebenen Sachen auch beziehen auf

1. Eigentümer,
2. Besitzer,
3. Geschädigte und
4. andere Personen, die in einer Beziehung zur ausgeschriebenen Sache stehen, wie Leasingnehmer.

Zitiervorschlag: § 6 BKADV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BKADV/6>